



Deutscher Weinbauverband e.V.

Deutscher Weinbauverband e.V. · Heussallee 26 · 53113 Bonn

Fon 0228 94 93 25 -0
Fax 0228 94 93 25 23
info@dwv-online.de
www.dwv-online.de

08.10.2024

Angereicherte Rohstoffe aus dem Weinbau in Abfindungsbrennereien

auf verschiedenen Wegen erreichte uns das Schreiben GZD-V 2301-2023.00005-0003-GZD_DIV.A.24-0004 der Generalzolldirektion an den Bundesverband der Deutschen Klein- und Obstbrenner.

In diesem Schreiben wird die Position vertreten, dass in Abfindungsbrennereien die Verarbeitung von angereichertem Weinen sowie von Trester oder Weinhefe, die als Nebenerzeugnisse bei der Herstellung von angereichertem Wein entstehen, nach dem geltenden Alkoholsteuerrecht nicht zulässig sei.

Dieser rechtlichen Einschätzung und der Änderung der bisherigen Praxis widersprechen wir. Diese neue und nicht überzeugende Auslegung des Rechts ist in der derzeitigen schwierigen wirtschaftlichen Situation für zahlreiche Weinbaubetriebe existenzbedrohend. Auch die Art und Weise der Mitteilung sowie der Zeitpunkt der Information ist aus unserer Sicht unzumutbar.

Wir machen uns diesbezüglich die Position des Referates 414 BMEL, in seinem Schreiben vom 20.09.2024 an Herrn Ministerialrat Timo Messerschmidt sowie das Schreiben des Bundesverbandes Deutscher Klein- und Obstbrenner an Sie vom 17.09.2024 zu eigen.

Darüber hinaus steht die Auffassung im Schreiben der Generalzolldirektion nicht in Einklang mit Sinn und Zweck der weinrechtlichen Vorgaben. Ein nach europäischem Recht zulässig angereicherter Wein, vgl. Anhang VIII Teil I B VO (EU) 1308/2013, kann keine Zuckering im Sinne der Alkoholsteuerverordnung sein. Sinn der Vorgabe „ungezuckert“ ist es die steuerfreie Überausbeute durch Zugabe von Zucker, der nicht vollständig vergoren sein muss, zu erhöhen. Dies widerspricht dem Weinrecht. Im Weinrecht ist bereits eine Anreicherung unzulässig, wenn nicht damit zu rechnen ist, dass der zugegebene Zucker noch vergärt, vgl. BVerwG in LMuR 2020, 413. Die daher der „Zuckering“ vergleichbare „Süßung“ mit Saccharose ist im Weinrecht rechtswidrig und sogar strafbar,



Deutscher Weinbauverband e.V.
Heussallee 26 · 53113 Bonn

Art. 80 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1308/2013 (Vermarktung eines Erzeugnisses, das einem nicht zugelassenen oenologischen Verfahren unterzogen wurde): § 48 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 WeinG, § 9 Nr. 2 WeinSBV. Angereicherte Weine entsprechen insoweit nach unserer Überzeugung der Vorgabe „ungezuckert“.

Wir bitten Sie ihre Position entsprechend anzupassen und uns kurzfristig zu informieren, dass das bisherige Vorgehen der Betriebe zulässig bleibt. Darüber hinaus bitten wir Sie in Zukunft zu veranlassen, dass solche – auch für unsere Branche – wichtigen Entscheidungen auch an uns unmittelbar kommuniziert werden.

Mit freundlichen Grüßen aus Bonn

Klaus Schneider
Präsident

Christian Schwörer
Generalsekretär

Der Deutsche Weinbauverband e. V., kurz DWV, ist die Berufsorganisation der deutschen Winzerinnen und Winzer. Er vertritt die Gesamtinteressen seiner Mitglieder gegenüber internationalen und nationalen Institutionen und Organisationen und setzt sich dafür ein, die beruflichen Belange der deutschen Winzerschaft zu wahren und zu fördern.